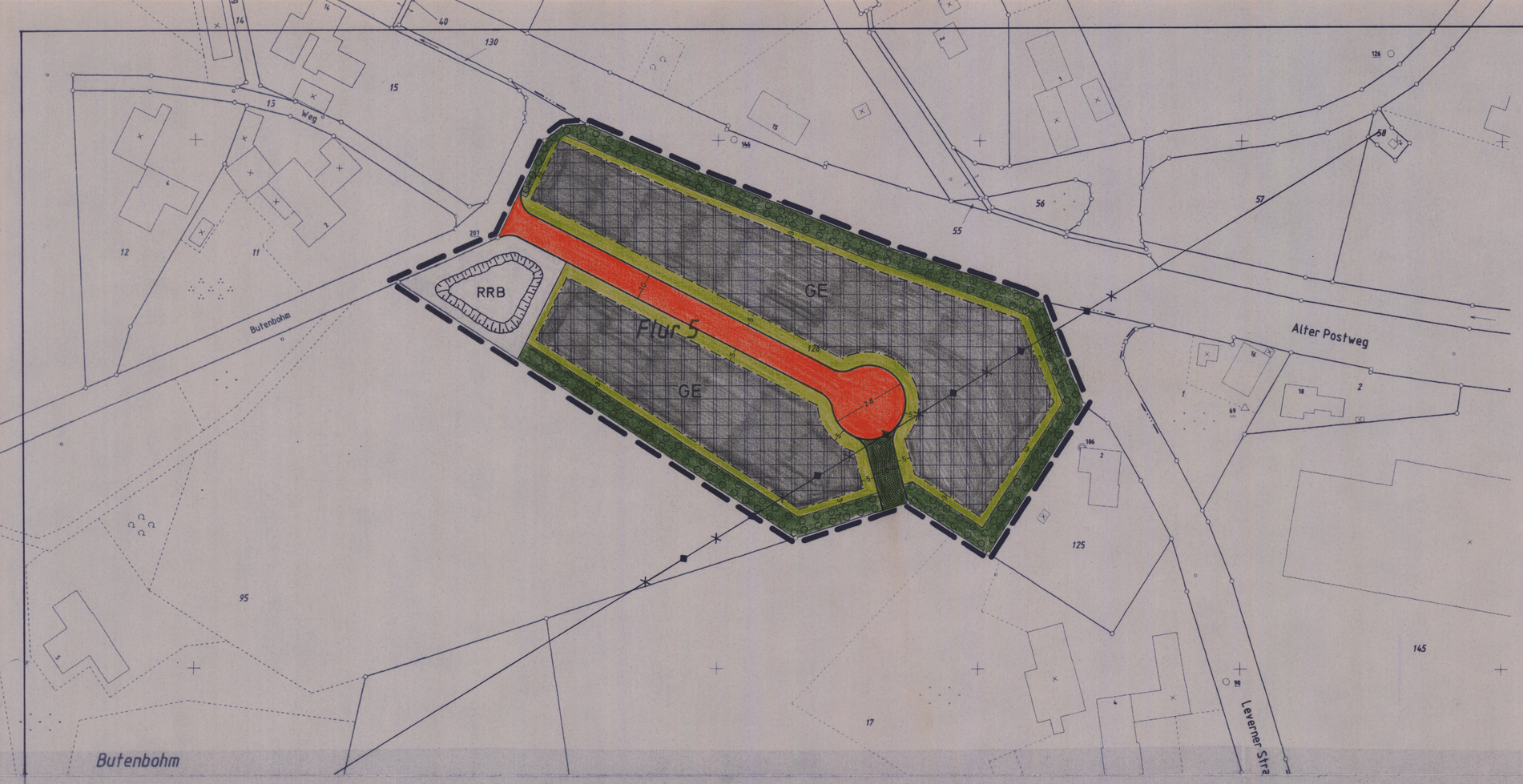
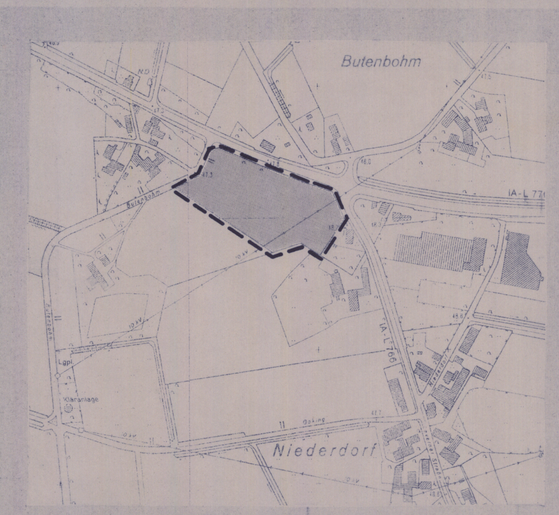




ÜBERSICHTSPLAN 1:5.000

FESTSETZUNGEN (§ 9 BauGB)

LINIEN, FLÄCHEN UND STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN

- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES
- BEGRENZUNGSLINIE DER ÖFFENTLICHEN FLÄCHEN
- ~~BAULINIE~~
- BAUGRENZE
- ~~ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG DER PLANGEBIETE~~
- ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE
- ~~FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF~~
- ~~ÖFFENTLICHE VERWALTUNGEN~~
- ~~SCHULEN~~
- ~~KIRCHEN UND KIRCHLICHEN ZWECKEN DIENENDE GEBÄUDE UND EINRICHTUNGEN~~
- ~~SOZIALEN ZWECKEN DIENENDE GEBÄUDE UND EINRICHTUNGEN~~
- ~~GESUNDHEITLICHEN ZWECKEN DIENENDE GEBÄUDE U. EINRICHTUNGEN~~
- ~~KULTUREL. ZWECKEN DIENENDE GEBÄUDE UND EINRICHTUNGEN~~
- ~~SPORTLICHEN ZWECKEN DIENENDE GEBÄUDE UND EINRICHTUNGEN~~
- ~~POST~~
- ~~SCHUTZBAUWERK~~
- ~~FEUERWEHR~~

- ~~VERSORGUNGSANLAGEN~~
- ~~ELEKTRIZITÄT~~
- ~~GAS~~
- ~~FERNWÄRME~~
- ~~WASSER~~
- ~~ABWASSER~~
- ~~ÖLFALL~~
- ~~ABLAGERUNG~~
- VORH. 10 KV FREILEITUNG WIRD DEMONTIERT
- ~~UNTERIRDISCH~~
- UMGRENZUNG VON FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN

- ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHE
- ~~ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHE~~
- ~~SPIELPLATZ~~
- GRÜNFLÄCHE
- ~~ZU ERHALTENDE BÄUME~~
- ANZUPFLANZENDE BÄUME
- NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE
- ~~FLÄCHE FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT~~
- RRB REGENRÜCKHALTEBECKEN
- SICHTDREIECK FREIHALTUNG AB 70 cm ÜBER OKT VON BEBAUUNG, BEPFLANZUNG, EINFRIEDIGUNG, u.s.w.

ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG / BAUWEISE / BAUGESTALTUNG

BAUGEBIETE	ZAHL DER VOLLGESCH. ZWINGEND Z	ZAHL DER VOLLGESCH. HÖCHSTGRENZE Z	GRUNDFLÄCHENZAHL GRZ	GESCHOSSFLÄCHENZAHL GFZ	BAUMASSENZAHL BMZ	OFFENE BAUWEISE	GESCHLOSSENE BAUWEISE	NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER	NUR HAUSGRUPPEN	GEB. HÖHE HAUPTGEBÄUDE	GEB. HÖHE NEBENGEBÄUDE	DACHNEIGUNG	DREMPELHÖHE	
GE	—	—	0,8	1,6	—	—	—	—	—	12	12	—	—	———

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

§ 1
Wohnungen
Wohnungen gem. § 8 Abs. 3 BauNVO müssen dem Gewerbebetrieb gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sein und dürfen eine Wohnfläche von 150 m² nicht überschreiten.

§ 2
Höhe baulicher Anlagen
Als Bezugspunkt für die Höhe baulicher Anlagen gilt die Höhe der Mittellinie der dem Baugrundstück vorgelagerten und fertiggestellten Verkehrsfläche. Die Begrenzung der Gebäudehöhe gilt nicht für untergeordnete bauliche Anlagen wie Antennenträger oder Schornsteine.

Hinweis:
Die Geruchsimmissionen aus den in der Nachbarschaft vorhandenen landwirtschaftlichen Betrieben sind als ortsübliche Vorbelastung hinzunehmen.

ERLÄUTERUNGEN

- FLURGRENZE
- FLURSTÜCKSGRENZE
- HÖHENSCHICHTLINIE
- 132 • HÖHE ÜBER NN
- BÖSCHUNG
- VORHANDENES WOHNGEBÄUDE
- VORHANDENES WIRTSCHAFTSGEBÄUDE
- ÖFFENTLICHES GEBÄUDE
- VORHANDENE ARKADE
- VORGESCHLAGENE FLURSTÜCKSGRENZE

MITTEILUNGEN

AUFHEBUNGEN:
FÜR DIE GEBIETE, DIE ZUM GELTUNGSBEREICH DIESES BEBAUUNGSPLANES GEHÖREN, TRITT DER BISHERIGE PLAN NR. MIT INKRAFTTRETEN DIESES BEBAUUNGSPLANES AUSSER KRAFT.
MIT INKRAFTTRETEN DIESES PLANES SOLL AUFGEHOBEN WERDEN:

ÄNDERUNGEN:
ÄNDERUNGEN NACH DER OFFENLEGUNG AUF GRUND VON BEDENKEN UND ANREGUNGEN

FARBE NR.	RATSBESCHLUSS VOM ÄNDERUNGSZWECK

GEMEINDE STEMWEDE
ORTSCHAFT LEVERN
BEBAUUNGSPLAN NR. 3.14
„BUTENBOHM"

. AUSFERTIGUNG

DIESER BEBAUUNGSPLAN BESTEHT AUS DIESER ZEICHNUNG UND DER BEGRÜNDUNG.

MASSTAB: 1:1.000
GEMARKUNG: LEVERN
FLUR: 5
GRÖSSE DES PLANGEBIETES: CA. 2,26 HA

RECHTSGRUNDLAGEN:
§§ 2, 3, 9 U. 10 BauGB IN DER ZUR ZEIT GÜLTIGEN FASSUNG
§ 7 GO NW IN DER ZUR ZEIT GÜLTIGEN FASSUNG
BauNVO IN DER ZUR ZEIT GÜLTIGEN FASSUNG
§ 86 BauO NW IN DER ZUR ZEIT GÜLTIGEN FASSUNG

ENTWURF UND BEARBEITUNG:
GEMEINDE STEMWEDE
-BAUABTEILUNG-

KARTENGRUNDLAGE:
FLURKARTEN

DIE DARSTELLUNG DES GEGENWÄRTIGEN ZUSTANDES STIMMT MIT DEM KATASTERNACHWEIS*) ÜBEREIN. ES WIRD BESCHEINIGT, DASS DIE FESTLEGUNG DER STÄDTEBAULICHEN PLANUNG GEOMETRISCH EINDEUTIG IST.
*) Stand: 11.06.2002
MINDEN, DEN 07.04.2004
KREIS MINDEN-LÜBBECKE
Der Landrat
Kataster- und Vermessungsamt
Im Auftrag

DIE ÜBEREINSTIMMUNG MIT DEM OFFENLEGUNGSEXEMPLAR WIRD BESCHEINIGT.
STEMWEDE, DEN 02. Aug. 2004
Der Bürgermeister

BEI DER AUFSTELLUNG DIESES BEBAUUNGSPLANES SIND DIE BÜRGER GEMÄSS § 3 BauGB BETEILIGT WORDEN.
STEMWEDE, DEN 02. Aug. 2004
Der Bürgermeister

DIESER BEBAUUNGSPLAN IST GEMÄSS § 2(1) BauGB DURCH BESCHLUSS DES * DER GEMEINDE STEMWEDE VOM 02.09.2003 AUFGESTELLT WORDEN.
STEMWEDE, DEN 02. Aug. 2004
Der Bürgermeister
* Bau-, Planungs- und Umweltausschusses

DIE AUSLEGUNG DES ENWURFES GEMÄSS § 3(2) BauGB ZU DIESEM BEBAUUNGSPLAN IST VOM * DER GEMEINDE STEMWEDE AM 02.09.2003 BESCHLOSSEN WORDEN.
STEMWEDE, DEN 02. Aug. 2004
Der Bürgermeister
* Bau-, Planungs- und Umweltausschuss

DER ENTWURF HAT EINSCHLIESSLICH DER BEGRÜNDUNG GEMÄSS § 3(2) BauGB VOM 27.10. BIS 28.11.2003 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.
STEMWEDE, DEN 02. Aug. 2004
Der Bürgermeister

DIESER BEBAUUNGSPLAN IST GEMÄSS § 10 BauGB VOM RAT DER GEMEINDE STEMWEDE AM 25.02.2004 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN WORDEN.
STEMWEDE, DEN 02. Aug. 2004
Der Bürgermeister

Gemäß § 10 BauGB ist dieser Bebauungsplan am 27.07.2004 ortsüblich bekanntgemacht worden.
Stemwede, den 02. Aug. 2004
Der Bürgermeister